

Mitteilung an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 16.05.3 17-3

Stadtratsbeschluss vom 3. Mai 2017

Erklärung

Der Stadtrat empfiehlt, das Postulat "Gebührentransparenz als Faktoren der Standortattraktivität und der Kosten- / Ertragssteuerung" nicht zu überweisen (zuständig im Stadtrat ist Finanz- und Immobilienvorstand Heinrich Vettiger).

Stellungnahme

Ausgangslage

Das nachfolgende Postulat von Stefan Lenz (FDP) und vier Mitunterzeichnenden ist an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 6. März 2017 begründet worden.

Gebührentransparenz als Faktoren der Standortattraktivität und der Kosten- / Ertragssteuerung

Der Finanzhaushalt der Stadt Wetzikon beinhaltet einen Aufwand von rund CHF 220 Mio. und einen Ertrag von rund CHF 175 Mio. Ein beträchtlicher Teil des Ertrags wird über Gebühren erreicht, welche die Stadt Wetzikon für Dienstleistungen für Unternehmen und Einwohner erbringt.

Im Schweizer Durchschnitt wurden 2014 rund 76 % der Kosten in den gebührenfinanzierbaren Aufgabengebieten bei Kantons- und Gemeindeverwaltungen durch Gebühren finanziert, dies ergibt eine Erhebung der Eidgenössische Finanzverwaltung EFV vom 28. Oktober 2016.

Über die Gebühren, welche für Dienstleistungen zu bezahlen sind, herrscht heute weitgehend keine Transparenz. Die Kunden, welche eine Leistung von der Stadtverwaltung beanspruchen, erhalten im Nachgang entsprechende Rechnungen zugestellt — was manchmal einen Überraschungseffekt beinhaltet.

Ebenso ist für Kunden der Verwaltung oft nicht nachvollziehbar, auf welcher Basis (Aufwand) eine entsprechende Gebühr erhoben wird - Gebühren dürfen grundsätzlich nur kostendeckend sein, Gebühreneinnahmen darf kein Gewinn erzielt werden (Kostendeckungsprinzip).

Aus Sicht der Postulanten ist durch den Stadtrat zu prüfen, ob die Stadt Wetzikon eine transparente Gebührenerhebung für ihre Dienstleistungen und ein kontinuierliches Gebührenmanagement etablieren will.

Dies fördert die Standortattraktivität und ermöglicht eine nachvollziehbare Steuerung der Kosten und eine transparentere Planung der Einnahmen aus den Gebühren.

Folgende Aspekte sind in dieser Erhöhung der Gebührentransparenz zu berücksichtigen:

- Für Dienstleistungen, welche Gebühren für Unternehmen und Einwohner verursachen, werden die Kosten transparent auf der Website www.wetzikon.ch sowie auf entsprechenden Antrags- und Meldeformularen dargestellt.
- Die Gebühren werden transparent in einem Gebührenkatalog geführt. Der Gebührenkatalog wird im Rahmen des Voranschlags dem Stadtrat und dem Grossen Gemeinderat bereitgestellt.
- Über die Gebühreneinnahmen wird auf Basis des Gebührenkatalogs ein Reporting mit den entsprechenden kostendeckenden Einnahmen und der Anzahl Nutzungen der Leistung erstellt.
- Die Entstehungskosten von Gebühren werden periodisch auf Basis der Prozesse, der genutzten Sachmittel sowie der eingesetzten Ressourcen in der Verwaltung überprüft. Der Stadtrat entscheidet über Senkungen von Gebühren und setzt diese entsprechend um.
- Die Steigerung der Gebührentransparenz darf nicht zum Kostentreiber für Verwaltungstätigkeiten werden und auch die Bürokratie nicht weiter erhöhen.

Die kantonale Abstimmung vom 14. Juni 2015 «Ja zu fairen Gebühren» wurde vom Souverän abgelehnt, obwohl der Kantonsrat die Initiative zur Annahme empfohlen hat. Mit diesem Vorstoss soll geprüft werden, ob die Gebührentransparenz erhöht werden kann, ohne die Kompetenzen auf die Legislativ-Ebene zu verschieben.

Mit der Erhöhung der Gebührentransparenz und dem kontinuierlichen Gebührenmanagement kann sich die Stadt Wetzikon bezüglich Gebühren von anderen Städten differenzieren.

Die Postulanten bedanken sich für die eingehende Prüfung, ob ein Beschluss durch den Stadtrat bezüglich transparenter Gebührenerhebung für die Dienstleistungen der Stadt Wetzikon notwendig ist.

Formelles

Das Postulat ist gemäss Art. 44 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR) eine "Aufforderung an den Stadtrat zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen sei". Nach Art. 45 Abs. 2 GeschO GGR teilt der Stadtrat innert zwei Monaten mit, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Erwägungen des Stadtrates

Die von den Postulanten erwähnten kantonalen Abstimmungsvorlagen beruhen auf den zwei Volksinitiativen «Ja zu fairen Gebühren im Kanton» und «Ja zu fairen Gebühren in den Gemeinden». Der Souverän lehnte diese am 14. Juni 2015 deutlich ab:

Änderung Kantonsverfassung: Kanton Zürich 59,4 % Nein, Wetzikon 62,1 % Nein

Änderung Gemeindegesetz: Kanton Zürich 64,3 % Nein, Wetzikon 65,9 % Nein

Aus der damaligen Abstimmungszeitung:

Mit einer Verfassungsänderung und einer Änderung des kantonalen Gemeindegesetzes sollen zukünftig alle staatlichen Gebühren auf Gesetzesstufe geregelt werden. Zudem unterstehen neue kantonale Gesetze oder Gesetzesänderungen dem obligatorischen Referendum, wenn sie zu höheren Gebühreneinnahmen führen, die über den Aufwendungen des Gemeinwesens liegen oder für die Einzelnen höhere Belastungen zur Folge haben. In den Gemeinden genehmigen das Parlament oder die Gemeindeversammlung die entsprechenden Gebühren. Der Kanton und die Gemeinden erfassen die Gebühren neu in einem Gebührenkatalog, der vom Parlament oder von der Gemeindeversammlung genehmigt werden muss.

Diese Vorlagen beruhen auf zwei Volksinitiativen. Die Volksinitiative «Ja zu fairen Gebühren im Kanton» verlangt eine Verfassungsänderung und untersteht dem obligatorischen Referendum. Die Volksinitiative «Ja zu fairen Gebühren in den Gemeinden» fordert eine Änderung des Gemeindegesetzes. Der Kantonsrat hat die Verfassungsänderung befürwortet und der Gesetzesänderung zugestimmt. Gegen die Änderung des Gemeindegesetzes sind das Kantonsrats- und das Gemeindereferendum ergriffen worden.

Zurzeit beziehen die Gemeindebehörden für ihre Amtstätigkeit die Gebühren gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) vom 8. Dezember 1966, welche sich ihrerseits auf § 63 des Gemeindegesetzes (GG) vom 6. Juni 1926 abstützt.

Im auf den 1. Januar 2018 in Kraft tretenden neuen Gemeindegesetz sind keine Bestimmungen zu den Gebühren mehr enthalten. Der Gesetzgeber hat ausdrücklich darauf verzichtet, eine solche Grundlage zu schaffen, da die Regelung der kommunalen Gebühren in der Kompetenz der Gemeinden liege und eine kantonale Verordnung daher ein Eingriff in die Gemeindeautonomie wäre.

Mit dieser ersatzlosen Streichung von Art. 63 GG wird der VOGG per 1. Januar 2018 die Grundlage im Gemeindegesetz entzogen. Jede Zürcher Gemeinde wird folglich dazu verpflichtet sein, noch in diesem Jahr eine kommunale Gebührenverordnung durch den Souverän (*in Wetzikon durch den Grossen Gemeinderat*) zu verabschieden. Diese Grundlage muss formell-gesetzlich sein, d. h. vom Gesetzgeber erlassen werden und zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe enthalten. Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive die Höhen der einzelnen Gebühren.

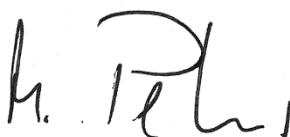
Fazit

Mit dieser neuen und umfassenden kommunalen Gebührenverordnung wird sich die Gebührentransparenz - wie von den Postulanten angeregt - zwar per se verbessern. Die Inhalte des Postulates gehen aber deutlich weiter. Im Postulat wird beispielsweise ein regelmässiges Reporting über die kostendeckenden Einnahmen und Anzahl Nutzungen der Leistungen und eine regelmässige Überprüfung der Entstehungskosten von Gebühren verlangt. Gleichzeitig wird aber gefordert, dass eine "Steigerung der Gebührentransparenz" nicht zu mehr Verwaltungstätigkeiten oder mehr Bürokratie führen darf. Dies ist ein Widerspruch. Zudem decken sich die Forderungen des Postulates mit den im Jahr 2015 vom Souverän deutlich abgelehnten Initiativen "Ja zu fairen Gebühren im Kanton" und "Ja zu fairen Gebühren in den Gemeinden". Mit der neuen Wetziker Gebührenverordnung wird eine deutliche Erhöhung der Gebührentransparenz erfolgen. Zusätzliche Reportings und Überprüfungen erachtet der Stadtrat jedoch als nicht effizient und nicht zielführend. Deshalb lehnt er es ab, das vorliegende Postulat entgegenzunehmen.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

versandt am: 08.05.2017